

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

I. Grundsätzliches:

Unseren Angeboten, Bestätigungen, Lieferungen, Leistungen und Rechnungen sowie sonstigen Geschäftshandlungen liegen die nachstehenden Bedingungen zugrunde. Bedingungen abweichenden Inhalts sind für uns nur im Falle unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich. Dies gilt auch für rechtserhebliche Erklärungen unserer Vertreter und für gedruckte Geschäftsbedingungen unserer Abnehmer.

II. Angebote, Preise, Bestellungen und Zahlungen:

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Liefermöglichkeit bleibt vorbehalten.
2. Die von uns genannten Preise verstehen sich ab Werk oder ab Lager einschließlich Verpackung in Packpapier und Packstricken. Zusätzliche oder in anderer Form gewünschte Verpackung wird in Rechnung gestellt. Zurücknahme oder Vergütung von Verpackungsmaterial ist ausgeschlossen.
3. Eine bei uns eingegangene Bestellung kann nicht zurückgenommen werden, ist jedoch durch uns erst mit dem Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung angenommen.
4. Berechnung erfolgt stets zu den am Tag der Auslieferung oder sonstigen Leistungen gültigen Tagespreisen. Zahlungsziele soweit der Gesamtrechnungsbetrag € 50,- übersteigt, 30 Tage nach Rechnungsdatum, doch 2% Skonto aus dem reinen Warenbetrag bei Begleichung innerhalb von 10 Tagen; sonstige Rechnungsbeträge sind ohne Abzug sofort fällig. Zahlung ist ohne Abzug an den Sitz unserer Firma zu leisten. Zahlung an unsere Vertreter oder an sonstige Personen ist nur im Fall unserer schriftlich erklärten Einwilligung zulässig. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen, doch dürfen uns daraus keine Spesen oder Abzüge entstehen. Im Falle des Verzugs berechnen wir 4% Zinsen über Diskontsatz der Landesbank sowie die Kosten der Mahnung. Ablehnung von Lieferungen an gemahnte Abnehmer behalten wir uns vor, auch im Falle einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers.
5. Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenforderungen oder Aufrechnung mit solchen Forderungen ist nur zulässig, wenn wir die Gegenforderungen schriftlich anerkannt haben.

III. Lieferung und Abnahme

1. Wir bemühen uns mit Einhaltung gewünschter Fristen und Termine für Lieferungen oder sonstige Leistungen, übernehmen aber für deren Einhaltung keine Gewähr. Ein Recht des Bestellers oder Auftraggebers zum Rücktritt wegen Überschreitung solcher Fristen oder wegen Nichteinhaltung von Terminen ist ausgeschlossen. Zur Einhaltung der Lieferfrist genügt Bereitstellung zum Versand im Werk oder Lager. Zu Teillieferungen sind wir stets berechtigt.
2. Die Auswahl der Versandart ist uns überlassen. Die Gefahr geht mit der Bereitstellung der Liefersendung im Werk oder Lager auf den Besteller über. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers ist der Abschluss einer Transportversicherung möglich.
3. In Fällen höherer Gewalt – auch bei deren Einwirkung auf unser Personal und unsere Zulieferer – sind wir von jeder Verpflichtung befreit und auch zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Gleiches gilt für den Fall des Lieferverzugs, oder der Lieferunfähigkeit unserer Zulieferer.
4. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers oder durch höhere Gewalt verzögert, so werden dem Besteller, beginnend 1 Monat nach Bekanntgabe der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, mindestens 0,5% des Rechnungsbetrages monatlich, berechnet. Auch zur anderweitigen Verfügung über den Liefergegenstand und zur Bestimmung einer neuen Lieferfrist sind wir berechtigt.
5. Im Fall verweigerter Abnahme unserer Lieferung oder sonstigen Leistung steht uns der Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, jedoch auch das Recht zum anderweitigen Verkauf – Preis und Ort durch uns bestimmt – zu ohne Nachfristsetzung.

IV. Eigentumsvorbehalt:

1. Das Eigentum an dem Liefergegenstand geht erst nach Zahlung des Rechnungsbetrags einschließlich aller mit der Lieferung zusammenhängenden Neben- und Mahnkosten auf den Abnehmer über. Bis dahin hat der Abnehmer den Liefergegenstand gegen Feuer, Wasser und sonstige Schäden sowie gegen Diebstahl zu versichern, auch uns unverzüglich von einer Pfändung oder sonstigen Beschlagnahme des Gegenstands zu benachrichtigen. Ansprüche aus Sachversicherung sind an uns bis zum Eigentumserwerb abgetreten, desgleichen der Anspruch des Abnehmers auf Leistung des Kaufpreises, ev. von Schadensersatz bei Weiterverkauf, der aber nur im Rahmen ordentlichen Geschäfts zulässig ist. Verpfändung oder Sicherungsübereignung unseres Eigentums ist nicht zulässig.

2. Bei Verbindung oder Vermischung mit anderen Sachen durch Verarbeitung räumt uns der Abnehmer Miteigentum ein; bei Entstehung einer neuen Sache durch Verarbeitung vereinbart der Abnehmer mit uns ein Verwahrungsverhältnis.
3. Der Abnehmer verpflichtet sich, auf unser Verlangen jederzeit über Verwahrung, Verarbeitung und Weiterverkauf von Vorbehaltsware erschöpfende Auskunft zu geben.

V. Gewährleistung:

1. Unsere Erzeugnisse und sonstigen Leistungen entsprechen dem Stand der Technik zur Zeit der Lieferung oder Leistung. Beanstandete Ware darf nur nach unserer schriftlich erklärten Zustimmung zurückgesandt werden. Bei Beanstandung des Gewichts oder der Stückzahl hat der Besteller entsprechende Bescheinigung des Frachtführers unverzüglich einzusenden.
2. Unter Ausschluss aller sonstigen Ansprüche, insbesondere solcher auf Schadensersatz, Wandlung oder Minderung, sind wir nach unserer Wahl nur zur Ersatzlieferung oder zur kostenlosen Instandsetzung bzw. wiederholten Leistung verpflichtet. Nach unserer Wahl können wir die Ersatzlieferung, Ersatzleistung oder Instandsetzung durch Rückvergütung des geleisteten oder durch Verzicht auf noch nicht bezahlten Rechnungsbetrag ersetzen. Mängel sind uns innerhalb von 2 Wochen nach Auslieferung oder Leistung schriftlich anzuzeigen. Nach Ablauf von 2 Monaten seit Auslieferung oder Leistung erlischt jeder Anspruch auf Gewährleistung.
3. Im Fall einer Veränderung oder unsachgemäßen Behandlung oder Verwendung des Liefergegenstandes sowie für Verschleiß und natürliche Abnutzung trifft uns keine Haftung. Gleiches gilt, wenn unsere Erzeugnisse in ungeeignete Verbindung mit den Betriebsverhältnissen des Abnehmers, insbesondere mit dafür nicht passenden Maschinen gebracht oder übermäßig oder regelwidrig benützt werden.
4. Handelsübliche oder technisch unvermeidliche Abweichungen in Qualität, Farbe, Maßen, Gewichten oder Ausrüstung dürfen nicht beanstandet werden.

VI. Montage und ähnliche Leistungen:

Unsere Geschäftsbedingungen gelten sinngemäß für die von uns zugesagten technischen Leistungen, Beratungen und Besichtigungen, die durch Hilfskräfte oder sonst wie Beauftragte außerhalb unserer Betriebsstätte ausgeführt werden.

1. Die Inanspruchnahme solcher Leistungen setzt eine ausdrückliche Zusage oder Anordnung seitens der Geschäftsleitung voraus.
2. Überschreitung unserer Kostenvoranschläge um nicht mehr als 25% im Einzelfall verpflichtet uns nicht zu Rückfragen, berechtigt uns vielmehr zur verbindlichen Auftragsausführung und Berechnung.
3. Das von uns zur Auftragsausführung bestimmte Personal ist gehalten, nach erfolgter Meldung an der Betriebsstätte des Auftraggebers 1 Stunde zu warten, sich alsdann aber zu entfernen, wenn der Auftragsausführung ein vom Auftraggeber zu vertretendes Hindernis entgegensteht. Eine kostenfreie Anreise haben wir nicht zu wiederholen.
4. Unsere Verpflichtungen beziehen sich lediglich auf den Zustand und die Funktion unserer Erzeugnisse, setzen einwandfreie Beschaffenheit sowie technisch sinnvolle Einordnung der Betriebsmittel und die Mitwirkung des Personals des Auftraggebers in Bezug auf unsere Erzeugnisse voraus und sind auf fachmännisch gehandhabte Ausführung, nicht jedoch auf einen bestimmten Erfolg gerichtet. Der Auftraggeber hat für den erforderlichen Strom zu sorgen und die betreffenden Maschinen termingerecht montagebereit zu halten sowie während der Montage mit mindestens 120° C zu beheizen.
5. Im Rahmen gegebener Möglichkeiten unterstützen unsere Fachkräfte den Auftraggeber bei Vorbereitungs- und Nebenarbeiten, wie etwa bei Durchrichtung der Maschine und des Bezugs, Entfernung des alten Bezugs, Säuberung von Abzugsleitungen, jedoch ohne Übernahme einer diesbezüglichen Verpflichtung oder irgendwelcher Haftung. Berechnung nach Stundenaufwand.
6. Soweit nicht Scheckheftzusagen oder Pauschalvereinbarungen vorliegen, bestimmt sich die uns zustehende Vergütung für Leistungen außerhalb unserer Betriebsstätte, wie Beratung, Besichtigung, Montage und dergl. nach unseren allgemeinen Kosten-Sätzen.

VII. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort ist Bargteheide, Gerichtsstand für unsere und gegen uns gerichtete Ansprüche ohne Wertgrenze ist das Amtsgericht Ahrensburg.

20. November 2012